

## **AWV Jade - Newsletter Corona – 26\_01\_2021**

### **1. Aktualisierten FAQ zur Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld**

Die BDA hat ihre FAQ zur Kurzarbeit (Stand 06.01.2021- vgl. Newsletter vom 15.01.2021) im Hinblick auf die Klarstellung der BA zu Erholungsurlaub und Kurzarbeit entsprechend angepasst. Im Vergleich zur letzten Version ergab sich außerdem eine Präzisierung zum Thema Entschädigungsanspruch aus § 56 IfSG.

Um die Neuerungen erkennen zu können, erhalten Sie die **Anlage\_1\_FAQ\_Kurzarbeit\_15.01.21**, in der die Änderungen gelb markiert sind.

### **2. Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz und aktuelle Corona-Verordnung**

Anliegend erhalten Sie den Beschluss der MPK vom 19.01.2021 als **Anlage\_2\_Beschluss\_19.01.2021**.

Der Lockdown wird bis zum 14.02.2021 verlängert. Hinzu kommt eine **Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in ÖPNV und Geschäften**, die Arbeitgeber sollen verpflichtet werden, bis Mitte März **Homeoffice** anzubieten, wo es möglich ist. Private Zusammenkünfte sind im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und **mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person** gestattet. In Hotspot-Regionen, die bis Mitte Februar absehbar die Inzidenz von 50 nicht unterschreiten können, sollen umfangreiche lokale und regionale Maßnahmen möglich sein.

Die **Schulen sollen generell geschlossen bleiben. Niedersachsen ist hier einen Sonderweg gegangen**. Etwas abweichend von der Bundeslinie werden Grundschüler, Abiturienten und Abschlussklassen im Wechselmodell unterrichtet. Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder von der Präsenzpflicht befreien zu lassen.

Näheres über die Umsetzung in Niedersachsen können Sie beigefügter **Anlage\_3\_Pressemeldung\_Kita\_Schule** der Niedersächsischen Staatskanzlei entnehmen.

Anbei erhalten Sie die aktuelle Corona-Verordnung als **Anlage\_4\_CoronaVO\_22.01.2021**.

Die Verordnung enthält die o.g. Anpassungen in Folge der letzten MPK. Die Ministerpräsidenten der Länder werden vor dem Auslaufen der Maßnahmen erneut mit der Bundeskanzlerin zusammenkommen, um über das Vorgehen nach dem 14.02.2021 zu beraten. Bis dahin soll eine Arbeitsgruppe auf Ebene des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien ein Konzept für eine Öffnungsstrategie erarbeiten.

### **3. Erleichterte Stundung der SV-Beiträge - Januar und Februar 2021**

Die BDA konnte erreichen, dass die Erleichterung für Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge für vom Shutdown betroffene Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 verlängert wird.

Mit Rundschreiben vom 19.01.2021 des GKV-Spitzenverbandes - **Anlage\_5\_GKV\_Rundschreiben\_Stundung** - werden die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren für die Monate Januar und Februar 2021 modifiziert.

Konkret bedeutet dies, dass die Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar und Februar 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende März 2021 vollständig zugeflossen sind.

Weiterhin gilt, dass vorrangig die angesprochenen Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes zu nutzen sind und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag - soweit dies möglich ist - zu stellen sind.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen – **Anlage\_6\_Stundungsantrag**.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten weiterhin entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von dem aktuellen Teil-Shutdown bzw. dem erweiterten Shutdown betroffenen sind.

Es wird von Seiten des GKV-Spitzenverbands darum gebeten, auch die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge der Monate Januar und Februar 2021 gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlerverfahren zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für die Beitragsmonate Januar und Februar 2021- soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden – zu dokumentieren und an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln. Dabei soll weiterhin ausschließlich das jeweils gestundete Beitragsvolumen erfasst werden; die Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entsprechende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant.

### **4. Niedersächsische Quarantäneverordnung**

Anliegend erhalten Sie die geänderte Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Corona-Pandemie als **Anlage\_7\_QuarantäneVO\_22.01.2021**.

Sie ist am 23.01.2021 in Kraft getreten und zunächst befristet bis zum 14.02.2021.

Eine Erläuterung der wesentlichen Änderungen finden Sie in der beigefügten **Anlage\_8\_Pressemitteilung\_Änderungen\_QuarantäneVO**.

Die wesentlichen Änderungen sind:

<b>Fundstelle</b>	<b>Regelung</b>
§ 1 Abs. 1	Definition „Risikogebiet“ neu (vorher Absatz 4)
§ 1 Abs. 2	Einreisemitteilung, Einreisedokumentation, und Testpflicht gestrichen; jetzt in der Corona-EinreiseVO geregelt: dort auch: Mitteilungspflichten an die zuständigen IfSG-Behörden (in NI: LK und Ksfr Städte)
§ 1 Abs. 2 neu	Bisherige Regelung (Abs. 2 Satz 6): unverändert Mitteilungspflicht über nachträgliche Krankheitssymptome
§ 1 Abs. 4 neu	Definition Risikogebiet aufgehoben (siehe jetzt in § 1 Abs. 1) Neu: Ausnahmebestimmung für Einreisende aus Virusvariantengebieten
§ 1 Abs. 5	Redaktionelle Veränderung: die 72-Stunden-Ausnahme ist von Abs. 6 in den Abs. 5 verlagert worden. (Grund: Ausnahmeregelungen für Virusvariantengebiete sind dort weitgehend in einem Absatz geregelt: In Nr. 1 und Nr. 2 a und b)
Abs. 7 Nr. 2 a bis c	Anpassung an Muster QVO und C-EinreiseVO: Verwandtenbesuche, med. Behandlung, Pflegebeistand: Einreisende und nun auch Reise-rückkehrer von solchen besuchen im Risikogebiet freigestellt (mit Negativtest)
Abs. 7 Satz 2	Voraussetzung für die Ausnahme: Neu: Einhaltung der Pflichten aus EinreiseVO des Bundes <b>Und</b> wie bisher: bei Einreise ist Negativtest erforderlich; Anpassung an die EinreiseVO: „Ärztliches Zeugnis“ und „Testergebnis“: zugrunde liegender Test muss einheitlich die RKI-Anforderungen einhalten
Diverse redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neudefinitionen und Begrifflichkeiten sowie Verweise usw.	Wegen dieser relativ umfangreichen red. Änderungen sowie der erneuten Änderung bereits geänderter Regelungen, und weitreichender Streichungen und Anpassung an die EinreiseVO erfolgt die Neufassung.

## **5. Besonderheiten in der Abrechnung und Beantragung beim Kinderkrankengeld im Jahr 2021**

Die Veröffentlichung über die Ausweitung des Kinderkrankengelds im BGBL erfolgte am 18.01.2021. Rückwirkend zum 05.01.2021 ist die pandemiebedingte Ausweitung der Kinderkrankentage in Kraft getreten. Damit besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf die verlängerte Zahlung von Kinderkrankengeld und auf das Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V (pandemiebedingte Betreuung). Insofern können Versicherte rückwirkend für

Zeiten ab dem 05.01.2021 das Kinderkrankengeld im Falle einer pandemiebedingten Betreuung beantragen.

**Der Grund der pandemiebedingten Betreuung des Kindes soll der Krankenkasse auf geeignete Weise nachgewiesen werden.** Hierzu kann die Krankenkasse eine **Bescheinigung der entsprechenden Einrichtung** verlangen (§ 45 Abs. 2a Satz 4 SGB V).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant nach Information der BDA (Presseberichte), auf seiner Homepage für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen Musterbescheinigungen zur Verfügung zu stellen.

Mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene sowie dem Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat der GKV-SV folgende **Umsetzungshinweise** abgestimmt:

- Mit der Neuregelung des § 45 Abs. 2a und 2b SGB V stellt sich die Frage nach dem **Verhältnis zum infektionsschutzrechtlichen Entschädigungsanspruch in § 56 Abs. 1a IfSG.** § 45 Abs. 2b SGB V regelt, dass für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V für beide Elternteile **der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG ruht.** Dies spricht dafür, dass die Entschädigungsleistung nach dem Willen des Gesetzgebers subsidiär gegenüber dem Bezug von Kinderkrankentagegeld sein soll.
- **Nach unserem Verständnis bleibt es den Versicherten dennoch freigestellt, ob sie im Falle einer pandemiebedingten Betreuung ihres Kindes Kinderkrankengeld oder die Leistung nach § 56 Abs. 1a IfSG in Anspruch nehmen wollen.** Wer bereits eine Entschädigungsleistung nach IfSG erhält, ist aus unserer Sicht nicht dazu verpflichtet, auf die Kinderkrankentage-Regelung überzugehen.

**Hinweise für die Unternehmenspraxis:** Um Rückabwicklungsansprüche zu vermeiden, kann es sich anbieten, sich bei der für die Erstattung der Entschädigung jeweils zuständigen Behörde zu erkundigen, wie diese Fälle gehandhabt werden. Gibt die Behörde zu erkennen, dass die Kinderkrankentageregelung aus ihrer Sicht vorrangig ist, bietet es sich an, den Arbeitnehmer einvernehmlich auf das Kinderkrankentagegeld zu verweisen. Bezieht der Arbeitnehmer Kinderkrankentagegeld, ruht die Entschädigungsleistung nach IfSG gemäß § 45 Abs. 2b SGB V für diese Zeit. Aus Sicht des Beschäftigten spricht für den Bezug des Kinderkrankentagegeldes, dass es im Vergleich zur Entschädigungsleistung nach IfSG höher ausfallen kann. Wir gehen davon aus, dass das Bundesgesundheitsministerium die Ausweitung der Kinderkrankentageregelung erneut zum Anlass nehmen wird, seine Hinweise zur Entschädigungsleistung in Kürze zu überarbeiten.

- **Antrag der Versicherten bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes**  
Die Krankenkassen stellen ihren Versicherten für die Beantragung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung entsprechende Antragsformulare zur Verfügung.

- **Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB VII**

Ein Anspruch auf Kinderverletztengeld besteht für die Dauer nach § 45 Abs. 2 SGB V. Nach Abstimmung mit der DGUV gilt die in § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V verlängerte Anspruchsdauer des Kinderkrankengeldes für das Kalenderjahr 2021 auch für den Anspruch auf Kinderverletztengeld mit Wirkung ab dem 5. Januar 2021.

**Darüber hinaus weist der GKV-SV darauf hin, dass Arbeitgeber zur Berechnung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes – wie beim Kinderkrankengeld aufgrund einer Erkrankung des Kindes – die erforderlichen Daten über den elektronischen Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (DTA EEL) nach § 107 SGB IV mithilfe des Datenbausteins DBFR „Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes“ melden sollen.** Eine Differenzierung der Ausfallgründe in „Erkrankung des Kindes“ und „pandemiebedingte Betreuung“ ist nicht erforderlich. Weiterhin hat die Prüfung des GKV-SV ergeben, dass eine Anpassung von Plausibilitäten derzeit nicht erforderlich ist. Lediglich die Plausi DBFR080 zum Feld „BEGRZFREIST“ (Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Arbeitstage) sieht eine Begrenzung der zu meldenden Zahl bezahlter freigestellter Arbeitstage vor. Aus Sicht des GKV-SV sollte dies jedoch regelhaft unproblematisch sein, da dies nur dann Relevanz hat, wenn Arbeitgeber für einen solch langen Zeitraum eine bezahlte Freistellung gewähren (dies ist regelhaft auszuschließen) und Versicherte für die ggf. noch verbleibenden Arbeitstage (maximal 1-3 Tage im Monat Kinderkrankengeld beantragen (erscheint ebenso unwahrscheinlich).

Ein neutrales Formular der AOK Niedersachsen, das auch für andere Krankenkassen nutzbar sein dürfte, finden Sie hier:

<https://www.aok.de/pk/niedersachsen/kontakt/formulare-und-antraege/>

**Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:**

Reicht der Versicherte diesen Antrag ein, so erhält er einen Brief der Kasse als Bestätigung, dass ein Kinderkrankengeld-Pandemieantrag bei der Kasse (inkl. beantragtem Zeitraum) gestellt wurde. Die Eingangsbestätigung kann der Versicherte an seinen Arbeitgeber weitergeben, um einen Nachweis zu haben, falls dieser diesen benötigt. Der Arbeitgeber teilt der Kasse im Anschluss die Höhe des Verdienstaufschlags für den Kinderkrankengeld-Zeitraum mit. Die Verdienstaufschlagbescheinigung des Arbeitgebers erfolgt über den Datenaustausch mit der Kasse. Die Kasse zahlt darauf aufsetzend das zustehende Kinderkrankengeld

**6. Gemeinsamer Appell vom Bundespräsidenten, BDA-Präsidenten und DGB-Vorsitzenden zum Thema mobiles Arbeiten und Homeoffice**

BDA-Präsident Dr. Rainer Dulger hat zusammen mit Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier und dem Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Reiner Hoffmann eine gemeinsame Erklärung zum mobilen Arbeiten und Homeoffice abgegeben (**Anlage\_9\_Gemeinsamer\_Appell**).

Diese Erklärung erscheint in Zeiten steigender Infektionszahlen und Befürchtungen einer höheren Ansteckungsrate durch eine neue Corona-Variante. Betriebe sollen bestärkt werden, dort, wo es möglich und sinnvoll ist, auch vermehrt mobiles Arbeiten anzubieten. Viele Unternehmen machen das bereits sehr umfangreich. Der Appell richtet sich auch an die Beschäftigten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

## **7. Veröffentlichung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung im Bundesanzeiger**

Das Bundesarbeitsministerium hat den Entwurf einer Corona-Arbeitsschutzverordnung mit Regelungen für ein verpflichtendes Homeoffice und dem Einsatz medizinischer Gesichtsmasken vorgelegt - **Anlage\_10\_Corona-ArbSchVO**.

Der Entwurf wurde am 20.01.2021 in die Kabinettsitzung der Bundesregierung eingebracht und in dieser Beschlossen. Am 22.01.2021 erschien die Arbeitsschutzverordnung im Bundesgesetzblatt. **Sie tritt am 27.01.2021 in Kraft** und ist befristet bis zum 15.03.2021.

### **Wesentliche Regelungsinhalte:**

#### **Maßnahmen zur Kontaktreduzierung im Betrieb (vgl. § 2) mit Regelungen u.a. zum**

- **Homeoffice** (§ 2 Abs. 4): Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Dadurch werden Kontakte am Arbeitsort, aber auch auf dem Weg zur Arbeit reduziert. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen.

Zwar enthält die Verordnung keinen einseitigen Anspruch des Arbeitnehmers, allerdings wird eine öffentlich-rechtlich wirkende Pflicht darauf geschaffen, Arbeitnehmern mit „Bürotätigkeiten und vergleichbaren Arbeiten“ das Arbeiten in seiner Wohnung anzubieten. Diese Verpflichtung kann die zuständige Behörde mit Verwaltungszwang vom Arbeitgeber einfordern und ggf. eine Umsetzung im Wege einer einstweiligen Anordnung erzwingen. Der Arbeitnehmer ist demgegenüber nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen

- Regelungen zur **Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro jeder im Raum befindlichen Person**, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen (§ 2 Abs. 5). Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Maßnahmen (insb. Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen) einen gleichwertigen Schutz sicherzustellen.

Eine Vorgabe zu Mindestflächen gab es für Betriebsstätten (Ausnahme: Einzelhandel) bislang weder im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard noch in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel. Bislang war das Kriterium in den Betrieben ein Mindestabstand von 1,5 m, welcher sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert. Es stellt sich die Frage nach einer wissenschaftlichen Begründung für die 10 Quadratmeter. Diese Vorgabe wird weiteren Organisationsaufwand in den

Betrieben nach sich ziehen. Zu begrüßen ist, dass Abtrennungen und regelmäßiges Lüften weiterhin als Schutzmaßnahmen benannt werden, sollte die angegebene Mindestfläche von 10 Quadratmetern unterschritten werden.

- **Festlegung von kleinen Arbeitsgruppen** in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten (§ 2 Abs. 6). Reduktion der Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten das zulassen.
- **Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2- Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zu Verfügung zu stellen**, wenn
  - die Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 nicht eingehalten werden können,
  - wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, oder
  - wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.
  - Die Beschäftigten haben die Masken zu tragen.
  - Die Verordnung enthält in § 4 eine Auflistung zu einsetzbarem Atemschutz.

Das BMAS hat seinerseits die wichtigsten Punkte der Verordnung zusammengefasst und eine FAQ dazu zusammengestellt:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

## 8. Überblick der NBank über die Corona-Hilfen und Überbrückungshilfe III

Als **Anlage\_11\_NBank** übersenden wir Ihnen eine Präsentation des Webinars „Aktuelle Corona-Förderprogramme des Bundes und des Landes für Unternehmen“ der NBank. Diese beinhaltet einen umfangreichen Überblick der Corona-Hilfen für Unternehmen.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass das Bundesministerium der Finanzen Änderungen zu den Fördereckpunkten der **Überbrückungshilfe III** veröffentlicht hat – **Anlage\_12\_Term\_Sheet\_Überbrückungshilfe\_III**.

Die Überbrückungshilfe III soll im Zuge diverser Anpassungen vereinfacht und verbessert werden. U. a. wird die Beantragung einfacher und die Förderung großzügiger sowie für mehr Unternehmen zugänglich. Für den Einzelhandel werden handelsrechtliche Abschreibungen auf nicht verkäufliche Saisonware bei den Fixkosten berücksichtigt. Der Bund wird die Abschlagszahlungen deutlich anheben und im Monat Februar direkt vornehmen. Die abschließenden Auszahlungen erfolgen durch die Länder im Monat März. Die **Insolvenzantragspflicht** für Geschäftsleiter von Unternehmen, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-

Pandemie haben und rechtzeitig einen entsprechenden, aussichtsreichen Antrag gestellt haben, wird **bis Ende April ausgesetzt**.

Weitere Informationen erhalten dazu erhalten Sie hier:  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2021-01-19-ueberbrueckungshilfe-verbessert.html>